

Ausführungsanweisung

**Zur Erteilung von
Fahrberechtigungen
an ehrenamtliche Einsatzkräfte**

**im Bezirk Weserbergland
nach §6 Abs. 5 Satz 1 StVG**



**Deutsche Lebens-Rettungs-
Gesellschaft
Bezirk Weserbergland e.V.**

Impressum

© 2012

Deutsche Lebens-Rettungs-Gesellschaft

Bezirk Weserbergland e.V.

Walthausenstraße 7

31789 Hameln

Die in dieser Broschüre veröffentlichten Texte sind urheberrechtlich geschützt. Alle Rechte sind vorbehalten.

Teile dieser Ausgabe sind Auszüge aus Gesetzestexten, Verordnungen und Ausführungsbestimmungen.

Die Verwendung und Verbreitung dieser Broschüre darf innerhalb des Bezirks Weserbergland e.V. kostenfrei erfolgen und ist ausdrücklich erwünscht.

Jegliche weitere Verwendung und Verbreitung, auch auszugsweise, sowie Reproduktion und Veränderung in irgendeiner Form bedarf der schriftlichen Genehmigung des DLRG Bezirk Weserbergland e.V.

Auch die Rechte der Wiedergabe durch Vortrag, Funk-/Fernsehsendungen, im Magnettonverfahren oder auf ähnlichem Wege bleiben vorbehalten.

Jede im Bereich eines gewerblichen Unternehmens hergestellte oder benutzte Kopie dient gewerblichen Zwecken und verpflichtet zu Schadensersatz, der gerichtlich festzustellen ist. Nachdruck - auch auszugsweise - nur mit Genehmigung der DLRG Bezirks Weserbergland e.V., gestattet.

Bezug für DLRG-Gliederungen über:
DLRG Weserbergland e.V.

Verfasser: Marcus Neitzert
Telefon: 05722 / 2813231
Telefax: 05722 / 2813236
Email: Info@bez-weserbergland.dlrg.de
Bestellnummer: --

1. Auflage 2012 - - Exemplare

Inhalt

1. Präambel.....	4
2. Grundlage.....	4
3. Zuständigkeiten.....	5
4. Umfang der Fahrberechtigung.....	5
5. Anforderungen zum Erhalt einer Fahrerberechtigung.....	6
6. Anforderungen an die Einweisenden.....	6
7. Umfang der Einweisung.....	7
8. Abschlussfahrt.....	8
9. Anforderung an das für Einweisung und Abschlussfahrt genutzte Fahrzeug.....	8
10. Regulierung bei Unfallschäden.....	9
11. Gültigkeit und Geltungsbereich der Fahrberechtigung.....	9
12. Gültigkeit der Ausführungsanweisung.....	10
13. Übergangsvorschrift.....	10
14. Inkrafttreten.....	10
15. Quellennachweis.....	10

1. Präambel

Im Rahmen Ihrer Aufgaben und vertraglichen Abkommen mit den Landkreisen Hameln-Pyrmont und Schaumburg übernimmt der DLRG Bezirk Weserbergland e.V. Aufgaben im Rettungsdienst und im Katastrophenschutz.

Durch diese Beauftragungen ist der DLRG Bezirk Weserbergland e.V. berechtigt organisationsinterne Einweisungen und Befähigungsfeststellungen für die Erteilung von Fahrberechtigungen zum Führen von Einsatzfahrzeugen bis 4,75 t bzw. 7,5 t durchzuführen.

Diese Ausführungsanweisung regelt die Zuständigkeiten und, Anforderungen und Berechtigungen zur Einweisung, Prüfung und Ausstellung der Fahrberechtigung gemäß *„Verordnung über die Erteilung von Fahrberechtigungen an ehrenamtlich tätige Angehörige der Freiwilligen Feuerwehren, der anerkannten Rettungsdienste, des Technischen Hilfswerks sowie sonstiger Einheiten und Einrichtungen des Katastrophenschutzes (Fahrberechtigungsverordnung - FahrBVO) vom 5. Juli 2011 (Nds. GVBl. S. 254)“*

2. Grundlage

der Deutsche Bundestag hat mit dem „Fünften Gesetz zur Änderung des Straßenverkehrsgesetzes“ vom 23. Juni 2011 (BGBl. I S. 1213) die Voraussetzungen für die Erteilung einer Fahrberechtigung für Einsatzfahrzeuge der Freiwilligen Feuerwehren, der anerkannten Rettungsdienste, des Technischen Hilfswerks und sonstiger nach § 14 des Niedersächsischen Katastrophenschutzgesetzes (NKatSG) im Katastrophenschutz mitwirkender Einheiten und Einrichtungen geschaffen, um die Einsatzfähigkeit der Freiwilligen Feuerwehren, der anerkannten Rettungsdienste, des Technischen Hilfswerks und sonstiger nach § 14 des NKatSG im Katastrophenschutz mitwirkender Einheiten und Einrichtungen aufrecht zu erhalten. Die Länder sind ermächtigt, die Erteilung einer Fahrberechtigung zum Führen von Einsatzfahrzeugen mit einer zulässigen Gesamtmasse von 3,5 t bis 4,75 t und von 3,5 t bis 7,5 t durch Verordnung zu regeln. Die Landesregierung hat mit der als Anlage beigefügten Verordnung über die Erteilung von Fahrberechtigungen an Angehörige der Freiwilligen Feuerwehren, der anerkannten Rettungsdienste, des Technischen Hilfswerks und sonstiger nach § 14 des NKatSG im Katastrophenschutz mitwirkender Einheiten und Einrichtungen (Fahrberechtigungsverordnung – FahrBVO) vom 05. Juli 2011 (Nds. GVBl. S. 254) von dieser Ermächtigung Gebrauch gemacht. Die FahrBVO ersetzt die bisherige Verordnung vom 25. Februar 2010 (Nds. GVBl. S. 127). Die Regelungen sollen es den betroffenen Organisationen ermöglichen, ihre Mitglieder selbst zum sicheren

Führen von Einsatzfahrzeugen bis zu einer zulässigen Gesamtmasse von 4,75 t bzw. 7,5 t einzuweisen und die Befähigung dazu festzustellen.

Darüber hinaus gilt die Fahrberechtigung für Einsatzfahrzeuge bis zu einer zulässigen Gesamtmasse von 4,75 t bzw. 7,5 t auch mit Anhänger, wenn die zulässige Gesamtmasse der Fahrzeugkombination 4,75 t bzw. 7,5 t nicht übersteigt. Dies bedeutet, dass die Regelung für Fahrzeugkombinationen allein auf die zulässige Gesamtmasse abgestellt ist. Es kommt dabei nicht darauf an, dass die zulässige Gesamtmasse des Zugfahrzeugs mehr als 3,5 t betragen muss um überhaupt in den Anwendungsbereich der FahrBVO zu fallen.

Die organisationsinterne Einweisung und Befähigungsfeststellung ist Voraussetzung für die Erteilung der Fahrberechtigung durch die zuständigen Behörden.

3. Zuständigkeiten

Als Vertragspartner mit den Landkreisen Hameln-Pyrmont und Schaumburg dürfen Einweisungen und Prüfungen ausschließlich von Beauftragte des Bezirks Weserbergland e.V. durchgeführt werden. Ausnahmeregelungen bestehen ausschließlich für Gliederungen, die über eigene rettungsdienstliche Beauftragungen mit einer Gemeinde oder einem Landkreis mit dem Rettungsdienst nach §3 Abs. 1 Nr. NRettDG bzw. nach §5 NRettDG beauftragt sind oder nach §14 Abs. 2 NKatSG im Katastrophenschutz mitwirken.

Der Vorstand des Bezirks Weserbergland beschließt auf Antrag der Technischen Leitung über die zur Einweisung und Durchführung der Abschlussfahrt berechtigten Personen.

Die Verwaltung der zur Einweisung berechtigten Personen erfolgt durch die Technische Leitung Einsatz des Bezirks.

Die Technische Leitung Einsatz im DLRG Bezirk Weserbergland e.V. entscheidet über die Erteilung von Fahrberechtigungen auf Vorschlag durch die Gruppenführer der Wasserrettungsgruppen im Bezirk.

4. Umfang der Fahrberechtigung

Die Fahrberechtigung kann erteilt werden für Einsatzfahrzeuge und Fahrzeugkombinationen bis zu einer zulässigen Gesamtmasse von 4,75 t bzw. 7,5 t inkl. Anhänger, wenn die zulässige Gesamtmasse der Fahrzeugkombination 4,75 t bzw. 7,5 t nicht übersteigt. Dies bedeutet, dass die Regelung für Fahrzeugkombinationen allein auf die zulässige Gesamtmasse abgestellt ist. Es kommt dabei nicht darauf an, dass die

zulässige Gesamtmasse des Zugfahrzeugs mehr als 3,5 t betragen muss um überhaupt in den Anwendungsbereich der FahrBVO zu fallen.

Mit der Fahrberechtigung dürfen nur die Einsatzfahrzeuge selbst zu Einsatz-, Übungs- und Ausbildungszwecken geführt werden. Dies bedeutet, dass nur Fahrten durchgeführt werden dürfen, die im Zusammenhang mit den originären Aufgaben zur Vertragserfüllung mit den Landkreisen stehen.

5. Anforderungen zum Erhalt einer Fahrerberechtigung

Eine Fahrberechtigung kann erhalten, wer

- Mitglied einer DLRG Gliederung im Bezirk Weserbergland ist und/oder einer der Wasserrettungsgruppen des Bezirks Weserbergland angehört
- seit mindestens zwei Jahren im Besitz einer Fahrerlaubnis der Klasse (B § 2 Absatz 10 Satz 6 StVG)
- nach einer Einweisung die Befähigung zum Führen von Einsatzfahrzeugen in einer Abschlussfahrt nachgewiesen hat (§ 2 Abs. 10 Satz 6 StVG) und
- seine Tätigkeit ehrenamtlich ausübt.
- Vorgeschlagen durch den Gruppenführer einer der Wasserrettungsgruppen im Bezirk Weserbergland

Ebenfalls kann eine Fahrberechtigung erhalten, wer den Bundesfreiwilligendienst in einer der vorher genannten Wasserrettungsgruppen ausübt.

Die Zeit des „Begleiteten Fahrens ab 17“ wird auf den 2-Jahres-Zeitraum nach § 2 Absatz 10a Satz 2 Nr. 1 StVG angerechnet.

6. Anforderungen an die Einweisenden

Der Einweisende verpflichtet sich, die Einweisung nach den Anforderungen vollständig und gewissenhaft durchzuführen.

Die Einweisung muss aus Gründen der Fahrsicherheit durchgeführt werden. Sie erfolgt durch eine Begleiterin oder einen Begleiter im Fahrzeug. Die Begleiterin oder der Begleiter ist Führerin oder Führer des Fahrzeuges während der Einweisung.

Mit der Einweisungen dürfen nur Personen beauftragt werden,

- die Mitglied einer DLRG Gliederung im Bezirk Weserbergland sind
- das 30. Lebensjahr vollendet haben,

- mindestens seit den letzten fünf Jahren ununterbrochen im Besitz einer gültigen Fahrerlaubnis C1 und
- zum Zeitpunkt der Durchführung der Einweisung im Verkehrszentralregister mit nicht mehr als 3 Punkten belastet sind

(§2 Abs. 16 Satz 1 StVG).

Sofern die Anforderung zur Berechtigung der Einweisung nicht mehr erfüllt sind, erlischt automatisch die Berechtigung. Der zur Einweisung Beauftragte ist verpflichtet, den Bezirk hierüber zu informieren.

Alternativ kann die Einweisung nach vorhergehender Zustimmung durch den Bezirk auch von einer Fahrlehrerin oder einem Fahrlehrer im Sinne des Fahrlehrergesetzes durchgeführt werden.

Der Bezirk Weserbergland meldet die zur Abnahme der Einweisung berechtigten Personen an die ausstellende Behörde der Landkreise. Die ausstellende Behörde ist berechtigt, die Anforderungen zu überprüfen.

7. Umfang der Einweisung

Im Rahmen der Einweisung sind Mindestinhalte zu vermitteln, die zum sicheren Führen eines Einsatzfahrzeuges bis zu einer zulässigen Gesamtmasse von 4,75 t bzw. 7,5 t erforderlich sind.

Dieses umfasst insbesondere die Vermittlung von Kenntnissen über:

- Gefahren durch „Tote Winkel“,
- besonderer Raumbedarf aufgrund der Fahrzeugabmessungen,
- Beschleunigung, Bremsen und Kurvenverhalten unter Berücksichtigung des jeweiligen Beladungszustands,
- Ladungssicherung,
- Rückwärtsfahren, insbesondere Rückwärtsfahren nach rechts unter Ausnutzung einer Einmündung, Kreuzung oder Einfahrt, rückwärts Einparken und Rangieren,
- Anhängen, Fahren und Rangieren mit Anhängern

Die Anforderungen an die Einweisung tragen dem Umstand Rechnung, dass das Mitglied Inhaber einer Fahrerlaubnis der Klasse B ist und bereits über eine mindestens 2-jährige Fahrerfahrung verfügt und grundsätzlich als geeignet eingeschätzt wird. Deshalb wurde auf die Vorgabe eines zeitlichen Mindestumfanges zur Vermittlung der Inhalte verzichtet.

8. Abschlussfahrt

Eine Fahrberechtigung darf nur erteilt werden, wenn das Mitglied nach erfolgter Einweisung in einer Abschlussfahrt (praktische Prüfung) die Befähigung nachgewiesen hat.

Der zeitliche Umfang der Abschlussfahrt, durch den die Befähigung zum sicheren Führen von Einsatzfahrzeugen festgestellt wird, wird auf mindestens 45 Minuten reine Fahrzeit festgelegt. Die Feststellung der Befähigung liegt im Ermessen der Begleitperson. Über die Befähigung stellt die Person, die die Abschlussfahrt abnimmt, eine mit ihrer Unterschrift versehene Bescheinigung aus nach dem Muster der der § 1 Absatz 2 FahrBVO. In der Bescheinigung wird die nicht zutreffende zulässige Gesamtmasse (4,75 t bzw. 7,5 t) gestrichen.

Die Person, die die Befähigung feststellt, muss denselben Voraussetzungen genügen, wie die Person, die eine Einweisung durchführen darf. Einweisung und Befähigung können von derselben Person durchgeführt bzw. festgestellt werden.

Alternativ kann die Feststellung der Befähigung durch einen Fahrlehrer festgestellt werden. Der Fahrlehrer unterliegt nicht den Bestimmungen des Fahrlehrergesetzes.

Die Fahrberechtigung wird durch die Aushändigung eines formalen Nachweises §1 Abs. 4 FahrBVO erteilt. Dazu bedarf es keines formgebundenen Antrages.

9. Anforderung an das für Einweisung und Abschlussfahrt genutzte Fahrzeug

Das Fahrzeug muss die folgenden Anforderungen erfüllen:

- für Fahrberechtigungen nach § 1 Abs. 1 Satz 1 FahrBVO zulässige Gesamtmasse der Fahrzeugkombination von mehr als 3,5 t bis zu 4,75 t,
- für Fahrberechtigungen nach § 1 Abs. 3 FahrBVO zulässige Gesamtmasse von mehr als 4,75 t bis zu 7,5 t,
- Länge mindestens 5m,
- Erreichbare Geschwindigkeit mindestens 80 km/h,
- Aufbau mindestens so hoch und breit wie die Fahrerkabine.
- Gebremster Anhänger mit einer zulässigen Gesamtmasse von mehr als 750kg mit Aufbau (Kasten, Plane), bzw. Boot

Zulässige Zusatzausstattung

Das zur Einweisung und zur Abschlussfahrt genutzte Fahrzeug kann mit einer Doppelbedienungseinrichtung ausgestattet werden. Diese Doppelbedienungseinrichtung muss eine Betriebserlaubnis im Sinne von § 22 StVZO (Einzelbetriebserlaubnis oder Allgemeine Betriebserlaubnis) haben. In der Betriebserlaubnis wird der Verwendungsbereich festgelegt. Anforderungen an die Doppelbedienungseinrichtung können zusätzlich aus dem

Verkehrsblatt 1980 S. 419 entnommen werden. Zudem kann ein zweiter Außenspiegel am Fahrzeug montiert werden.

10. Regulierung bei Unfallschäden

Das zur Einweisung und zur Abschlussfahrt genutzte Fahrzeug, sowie Anhänger und weitere Hilfsmittel sind durch die bereitstellende Gliederung ausreichend gegen Schadensfälle mit einer Vollkaskoversicherung zu versichern.

Die Regulierung von entstandenen Schäden erfolgt bis zu einer max. Höhe des Selbstbehalts bei der DLRG KFZ-Versicherung für Einsatzfahrzeuge.

Schäden sind unmittelbar nach Beendigung der Unterweisung an den verantwortlichen Schulungsleiter mitzuteilen und einen schriftlichen Unfallbericht unter Angabe von Zeugen an den Bezirk einzureichen.

Der Bezirk tritt nicht für Schäden ein, die im Rahmen von Fahrten und Einweisungen entstanden sind, welche nicht durch den Bezirk als Veranstalter beauftragt wurden.

Ferner tritt der Bezirk nicht für Schäden ein, die durch Fremdverschulden, grobe Fahrlässigkeit oder Vorsatz entstanden sind.

11. Gültigkeit und Geltungsbereich der Fahrberechtigung

Die Fahrberechtigung gilt nur in Verbindung mit einer gültigen Fahrerlaubnis der Klasse B. Sie ist zusätzlich zum Führerschein mitzuführen und auf Verlangen vorzuzeigen.

Mit der Fahrberechtigung dürfen nur die Einsatzfahrzeuge selbst zu Einsatz-, Übungs- und Ausbildungszwecken geführt werden. Dies bedeutet, dass nur Fahrten durchgeführt werden dürfen, die im Zusammenhang mit den originären Aufgaben zur Vertragserfüllung mit den Landkreisen stehen.

Die Fahrberechtigung gilt sowohl für Einzelfahrzeuge, als auch für Fahrzeugkombinationen. Es dürfen somit auch Anhänger mit einer zulässigen Gesamtmasse von mehr als 750kg mitgeführt werden, sofern die zulässige Gesamtmasse der Fahrzeugkombination 4,75 t, bzw. 7,5 t nicht übersteigt.

Die Fahrberechtigung gilt nicht für Privat- oder Vereinsfahrten.

Die Fahrberechtigung gilt im gesamten Hoheitsgebiet der Bundesrepublik Deutschland.

12. Gültigkeit der Ausführungsanweisung

Die vorliegende Ausführungsanweisung basiert auf Grundlage des StVG in der Fassung vom 23.06.2011, sowie der FahrBVO vom 05.07.2011.

Sie wurde ergänzt um die spezifischen Anforderungen an die Einsatzfahrzeuge im Bezirk Weserbergland, die Empfehlungen der Technischen Leiter-Tagung des LV Niedersachsen vom 08.10.2011 und Beschluss des Bezirksvorstands vom 04.11.2011.

Sie behält ihre Gültigkeit bis zur Verabschiedung einer neuen Fassung. Bei Änderungen des StVG oder der FahrBVO die in Konflikt mit dieser Ausführungsanweisung stehen, gelten die jeweils höherwertigen Bestimmungen.

13. Übergangsvorschrift

Fahrberechtigungen für Einsatzfahrzeuge bis zu einer zulässigen Gesamtmasse von 4,75 t, die aufgrund der Verordnung über die Erteilung von Fahrberechtigungen an Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehren, der anerkannten Rettungsdienste und der technischen Hilfsdienste vom 25. Februar 2010 (Nds. GVBl. S. 127) erteilt worden sind, berechtigen auch zum Führen von Einsatzfahrzeugen mit Anhänger, wenn die zulässige Gesamtmasse der Fahrzeugkombination 4,75 t nicht übersteigt.

14. Inkrafttreten

Diese Ausführungsanweisung tritt am 11.03.2012 mit Beschluss durch den Vorstand des Bezirks Weserbergland e.V. in Kraft.

15. Quellennachweis

- 2011/66 – LFV-Bekanntmachung (d. Landesfeuerwehrverbands Niedersachsens e.V. v. 05.10.2011
- Ausführungshinweise zur Fahrberechtigungsverordnung-FahrBVO v. 04.10.2011
- Verordnung über die Erteilung von Fahrberechtigungen an ehrenamtlich tätige Angehörige der freiwilligen Feuerwehren, der anerkannten Rettungsdienste, des Technischen Hilfswerks sowie sonstiger Einheiten und Einrichtungen des Katastrophenschutzes (Fahrberechtigungsverordnung-FahrBVO v. 05.07.2011